

Art. 6.

Bei Verbrechen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche nur auf Antrag eines Vertheiligten zu verfolgen sind, ist:

- 1) wenn ein solcher Antrag nicht bereits in den bisher ergangenen Akten vorliegt, zuvörderst der Vertheiligte zu einer binnen dreißig Tagen abzugebenden Erklärung, ob er die Verfolgung der Sache beantrage, aufzufordern und, wenn er die Verfolgung ablehne oder sich nicht erklärt, das Strafverfahren, unter Niederschlagung der bisher erwachsenen Kosten, einzustellen; beantragt er die Verfolgung der Sache, so ist dieselbe ordnungsmäßig fortzusetzen und nach Maassgabe des Strafgesetzbuches abzuurtheilen;
- 2) wenn ein Antrag des Vertheiligten sich bereits bei den Akten befindet, so ist die Fortführung der Sache ohne Weiteres zu bewerkstelligen.

Art. 7.

Überall, wo in dem Strafgesetzbuche von anderen deutschen Staaten außer dem Fürstenthume Neuß J. L. die Rede ist, sind darunter alle zum deutschen Bunde gehörige Länder zu verstehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Schloß Schleiß, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Neuß

v. Bretschneider.